

Die wichtigsten Antworten zu Corona für EPU

FAQ für Ein-Personen-Unternehmen

durchsuchen ...

- Ich erhalte Zahlungen zur Bewältigung der Corona-Krisensituation. Sind diese zu versteuern?

Zuwendungen aus dem Covid19-Krisenbewältigungsfonds, aus dem Härtefallfonds, Zuschüsse auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sowie vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der Corona-Krise geleistet werden, sind ab 1. März 2020 steuerfrei. Der Lockdown-Umsatzersatz ist jedoch ertragsteuerpflichtig.

- Maßnahmen der SVS (Sozialversicherung der Selbständigen)

Für Ratenvereinbarungen setzen Sie sich bitte so rasch wie möglich mit der SVS in Verbindung, da ansonsten Eintreibungsmaßnahmen drohen! Weiters besteht die Möglichkeit der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage.

SVS-Detailinfos:

[SVS-Kundencenter in allen Bundesländern](#)

[Online Antrag](#)

- Habe ich als Unternehmerin bzw. Unternehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn ich vor meiner Selbstständigkeit unselbstständig war?

- Unternehmerinnen und Unternehmer, die bereits vor dem 1.1.2009 selbstständig erwerbstätig waren, behalten ihren durch eine unselbstständige Tätigkeit erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich unbeschränkt.
- Das gilt auch für Unternehmerinnen und Unternehmer, die nach dem 1.1.2009 eine selbstständige Tätigkeit begonnen und vor ihrer Selbstständigkeit zumindest fünf Jahre unselbstständig erwerbstätig waren.

Informationen des AMS (Arbeitsmarktservice): [Arbeitslosigkeit selbständiger Erwerbstätiger](#)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Arbeitslosenunterstützung ist die Ruhendmeldung des Gewerbes bei der WKO oder die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung und Abmeldung von der SVS. Ihre Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Gewerbeberechtigung bei der WKO ruhend gemeldet oder bei der Gewerbebehörde zurückgelegt wurde.

[WKO.at-Detailinfo](#)